



STATUTEN des VEREINES

1. Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen "Schützenclub Hirtenberg" und hat seinen Sitz in 2552 Hirtenberg.

2. Ziel und Zweck:

Der Verein ist überparteilich und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Das Wirken des Vereines erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet.

Aufgaben:

- a) Förderung des Schießsportes jeder Art, des Tontaubenschießsportes, des Schießens auf sonstige Scheiben aller Art mit Schusswaffen und Faustfeuerwaffen im Sinne der jeweils geltenden waffenrechtlichen Vorschriften
- b) die Ausbildung von österreichischen Sportschützen
- c) Pflege der Geselligkeit

3. Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

- a) Diese sind der Betrieb oder Mietung eines Schießstandes, ausgerüstet mit Tontaubenwurfanlage sowie Scheiben für Kugelmunition aller Art inkl. Kleinkaliber im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen bzw. behördlicher Genehmigungen
- b) Ausschreibung und Abhaltung von sportlichen Wettschießen
- c) Betrieb von Erholungsanlagen
- d) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen zur Ausbildung des Fachwissens und Meinungsaustausch über das Schießwesen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

4. Finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) durch allfällige Erträgnisse von Veranstaltungen und Sammlungen
- c) durch Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen

5. Mitglieder:

Mitglieder des Vereines sind außerordentliche Mitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die ordentliche Mitgliedschaft steht physischen, juristischen Personen offen. Alle Proponenten dieses Vereines sind ordentliche Mitglieder.

6. Erwerb der Mitgliedschaft:

Zur Aufnahme in den Verein ist die Einführung durch ein Vereinsmitglied erforderlich. Jeder ordentliche Mitgliedswerber hat ein vom Vorstand des Vereines herausgegebenes Gesuchformular auszufüllen. Neumitglieder werden zunächst für die Dauer von 2 Jahren als außerordentliche Mitglieder aufgenommen. Spätestens nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand zu beschließen, ob diese als ordentliche Mitglieder definitiv aufgenommen werden oder deren Mitgliedschaft mangels Integration in den Verein oder einem der Gründe gemäß Punkt 11 beendet wird. Der Vorstand kann bei besonderen Verdiensten von Neumitgliedern beschließen, dass diese vor Ablauf der Frist von 2 Jahren als ordentliche Mitglieder gelten.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Stimmt mehr als ein Mitglied des Vorstandes gegen die Aufnahme, so gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Aufnahme von Ehrenmitgliedern:

Der Verein kann Personen, welche durch hervorragende Leistungen zur Verwirklichung des Vereinszweckes ausgezeichnet sind, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Verleihung erfolgt über motivierten Vorschlag wenigstens dreier ordentlicher Mitglieder nach Prüfung durch Vorstand, durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

8. Rechte der Mitglieder:

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benützen, insbesondere dort den Schießsport auszuüben, es sei denn, sie erbringen nicht die hierzu gesetzlichen Erfordernisse. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht, einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechtes, steht nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern in gleicher Weise zu.

9. Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben nach besten Kräften den Zwecken des Vereines zu dienen, seine Interessen zu wahren, sich an die Vereinsstatuten zu halten, die Beschlüsse seiner Organe zu beachten, alles zu unterlassen, was den Zwecken der Vereinigung zuwiderläuft und deren Ansehen schädlich sein könnte. Eine etwaige Adressänderung ist dem Verein innerhalb von 6 Wochen bekanntzugeben. Ferner haben die ordentlichen Mitglieder die beschlossenen Mitgliedsbeiträge bis spätestens 15. Februar des Vereinsjahres zu bezahlen, anderenfalls kann ab diesem Zeitpunkt der Mitgliedsbeitrag eingeklagt werden.

10. Mitgliedsbeiträge:

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

11. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) freiwilligen Austritt, welcher jederzeit mittels eingeschriebenen Briefes, bis zum 30. September des Vereinsjahres, zu Händen des Vorsitzenden des Vorstandes (Obmannes) erfolgen muss, anderenfalls verlängert sich die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten um ein weiteres Vereinsjahr,
- b) den Tod bei physischen Personen und das Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen,
- c) Ausschluss aus wichtigen Gründen, der vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden kann.

Solche Gründe sind insbesondere:

- I. Zuwiderhandeln gegen Zweck und Ziel des Vereines oder Schädigung seines Ansehens,
- II. Gefährdung des Zusammenhaltens des Vereines,
- III. Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtung,
- IV. Nichtunterwerfung unter das Schiedsgericht oder Nichtanerkennung einer Entscheidung des Schiedsgerichtes in Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis,
- V. Verstoß gegen das in Ansehung der Vereinseinrichtungen in Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen erlassene Benützungsreglement.

12. Organe des Vereines:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

13. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines und besteht aus den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten. Ort und Zeit der Versammlung werden vom Vorsitzenden des Vorstandes (Obmann) bestimmt. Der Vorsitzende des Vorstandes (Obmann) hat spätestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung in den Clubräumen anzuschlagen oder gleichwertige Maßnahmen zu setzen.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe können der Vorsitzende des Vorstandes (Obmann) und der Vorsitzende-Stellvertreter (Obmann-Stellvertreter) einvernehmlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Über Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, kann ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist über die in der Einladung bekanntgegebenen Punkte der Tagesordnung beschlussfähig; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, in diesen Statuten ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und wird vom Vorsitzenden des Vorstandes (Obmann) und im Falle seiner Verhinderung vom Vorsitzenden-Stellvertreter (Obmann-Stellvertreter) geleitet.

Über alle Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Aus dem Protokoll müssen die Zahlen der anwesenden und vertretenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, das Stimmenverhältnis und alle Angaben ersichtlich sein, welche eine Überprüfung der Gesetz- und Statutenmäßigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

Das Protokoll ist vom Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu führen und vom Vorsitzenden des Vorstandes (Obmann), im Falle seiner Verhinderung von dem der Versammlung vorsitzenden Vorsitzenden-Stellvertreter (Obmann-Stellvertreter), zu unterfertigen.

Alle Protokolle sind vom Vorsitzenden des Vorstandes (Obmann) am Sitze des Vereines aufzulegen. Den Mitgliedern steht gegen vierzehntägige Voranmeldung das Recht der Einsichtnahme in die Protokolle zu.

14. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme von Berichten
- c) Beratung und Beschlusserfassung über die gestellten Anträge
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- e) Beschlussfassung über Statutenänderung sowie Auflösung des Vereines

15. Der Vorstand besteht aus dem

- a) Vorsitzenden (Obmann)
- b) 1. Vorsitzenden-Stellvertreter (Obmann-Stellvertreter)
- c) 2. Vorsitzenden-Stellvertreter (Obmann-Stellvertreter)
- d) Kassier
- e) Schriftführer
- f) Schießwart

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier seiner Mitglieder, unter welchen sich der Vorsitzende (Obmann) oder einer der Vorsitzenden-Stellvertreter (Obmann-Stellvertreter) zu befinden haben, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, in diesen Statuten ist etwas anderes bestimmt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (Obmann).

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinigung gemäß den Statuten, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Durchführung von deren Beschlüssen sowie Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern, ferner die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind:

Der Verein wird nach außen hin durch den Vorsitzenden des Vorstandes (Obmann), im Verhinderungsfall durch einen der Vorsitzenden-Stellvertreter (Obmann-Stellvertreter) vertreten.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines rechtsverbindlicher Natur müssen von ihm bzw. einem seiner Stellvertreter gezeichnet und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden. In Kassenangelegenheiten ist die Gegenzeichnung des Kassiers erforderlich.

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung bestellen, deren Mitglieder dem Vorstand nicht anzugehören brauchen. Diese Geschäftsführung untersteht direkt dem Vorsitzenden (Obmann) bzw. dessen Stellvertretern.

16. Aufteilung der Kompetenzen der Vorstandsmitglieder:

- a) Der Vorsitzende (Obmann) beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein. Wenn es der Gegenstand der Verhandlung zweckmäßig erscheinen lässt, kann der Vorsitzende (Obmann) an Stelle der Sitzung eine Abstimmung im schriftlichen Wege anordnen.
- b) Der Vorsitzende-Stellvertreter (Obmann-Stellvertreter) vertritt den Vorsitzenden (Obmann) im Falle seiner Verhinderung und ist in Angelegenheiten, die in den Statuten bestimmt sind, zur gemeinsamen Entscheidung mit dem Vorsitzenden (Obmann) berufen.
- c) Dem Kassier obliegt die Vermögensgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Bücher und Aufzeichnungen und die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über die finanzielle Lage des Vereines.
- d) Der Schriftführer führt die Protokolle bei den Mitgliederversammlungen und bei den Sitzungen des Vorstandes, die Rechnungsprüfer die vom Kassier geführten Bücher und Aufzeichnungen des Finanzberichtes.

17. Schiedsgericht:

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Vereinsmitgliedern, zwischen Organen der Vereinsleitung oder zwischen Vereinsmitgliedern und Organen der Vereinsleitung, werden von einem Schiedsgericht ausgetragen.

Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Vertretern ordentlicher Mitglieder zusammen. Jeder Streitteil hat innerhalb der vom Vorsitzenden (Obmann) gestellten Frist (maximal 14 Tage) zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft zu machen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird jeweils vom Vorstand gewählt.

Das Schiedsgericht fällt innerhalb von vier Wochen seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, ohne Bindung an bestimmte Normen hinsichtlich des Verfahrens oder des materiellen Rechtes, nach den Grundsätzen der sportlichen Fairness und nach bestem Wissen und Gewissen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

18. Auflösung des Vereines:

Die Auflösung des Vereines kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

In diesem Falle hat die Mitgliederversammlung über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen.

Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist einer von der die Auflösung beschließende Generalversammlung zu bestimmenden und als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätigen und als solche im Sinne § 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation oder einer Organisation die gleiche oder ähnliche gemeinnützige, schießsportliche Zwecke wie der Schützenclub Hirtenberg verfolgt vom abtretenden Vereinsvorstand oder von einem durch die Generalversammlung hiezu bestimmten Liquidator zu übergeben.

19. Die Rechnungsprüfer:

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die jährliche Geschäftskontrolle, die Überprüfung der vom Kassier geführten Bücher und des Finanzberichtes.

20. Gender-Formulierung

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.